

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II- 1677 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7026/1-Pr 1/87

736 IAB

1987-09-01

zu 658/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 658/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und Genossen (658/J), betreffend die Mißhandlung von Martin Blasi im Gefangenenghaus Klagenfurt, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Soweit dem Bundesministerium für Justiz bekannt ist, haben die Eltern des Martin Blasi bisher nicht die Behauptung aufgestellt, ihr Sohn wäre von Beamten des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Klagenfurt mißhandelt worden. In einem Schreiben vom 30.11.1982 hat der Vater des Genannten, Walter Blasi, vielmehr behauptet, sein Sohn sei im landesgerichtlichen Gefangenhaus Klagenfurt von Mitläftlingen unsittlich bedrängt und geschlagen worden.

- 2 -

Nach dem zu diesem Schreiben erstatteten Bericht des Leiters des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Klagenfurt vom 4.1.1983 hat Martin Blasi am 7.11.1982 Justizwachebeamten gemeldet, daß er von Mithäftlingen in den Nächten vom 5.11. auf den 6.11.1982 und vom 6.11. auf den 7.11.1982 geschlagen worden wäre. Aufgrund dieser Meldung ist der Jugendliche sofort in einen anderen Haftraum verlegt worden. Am 10.11.1982 ist der Vorfall vom Anstaltsleiter behandelt worden. Den Haftraumgenossen des Martin Blasi sind die Vergünstigungen entzogen worden; von einer Anzeigeerstattung hat der Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Klagenfurt jedoch gemäß § 118 Abs. 2 StVG abgesehen, da keine sichtbaren Verletzungen feststellbar waren. Hinsichtlich einer unsittlichen Bedrängung durch seine Mitgefangenen hat Martin Blasi weder dem Anstaltsleiter noch sonst einem Beamten Mitteilung gemacht. Der Vater des Jugendlichen wurde wenige Tage nach dem 10.11.1982 vom Anstaltsleiter über die getroffenen Maßnahmen informiert.

Einen Kreislaufzusammenbruch hat Martin Blasi während seiner Anhaltung im landesgerichtlichen Gefangenenuhaus Klagenfurt nach den vorliegenden Unterlagen nicht erlitten. Diesen Unterlagen ist vielmehr zu entnehmen, daß Martin Blasi am 27.12.1985 von einem Justizwachebeamten dabei beobachtet worden ist, wie er sich mit einem nassen

- 3 -

Handtuch, das er sich um den Hals gelegt hatte, die Luft abzuschneiden versuchte. Der Justizwachebeamte hat daraufhin die Verlegung des Häftlings in einen anderen Haftraum angeordnet und ihn dort in stündlichen Intervallen besucht. Nach einer anfänglichen Drohung mit einer Selbstbeschädigung hat sich Martin Blasi wieder beruhigt und versichert, keine ärztliche Hilfe zu benötigen. Nach diesem Vorfall ist Martin Blasi am 2.1.1986 und am 20.1.1986 beim Anstaltsarzt gewesen, den er bereits zuvor in 14-tägigen Abständen aufgesucht hatte. Die Diagnose des Anstaltsarztes hat jeweils keinen krankhaften Befund ergeben.

Zu 2 und 3:

Das Bundesministerium für Justiz war bisher noch nicht mit der in der Anfrage erhobenen Anschuldigung befaßt. So wie in allen Fällen, in denen Justizwachebeamte einer strafbaren Handlung, die nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen ist, beschuldigt werden, wurde auch im vorliegenden Fall die Darstellung in der Anfrage der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Zu 4:

Die Justizwachebeamten E. und F. Sch. befinden sich seit Februar 1984 bzw. Juni 1985 im Ruhestand. E. Sch. hat am 23.9.1946, F. Sch. am 4.8.1947 seinen Dienst im landesgerichtlichen Gefangenenumfang Klagenfurt angetreten. Die aus

- 4 -

diesem Anlaß von der Bundespolizeidirektion Klagenfurt seinerzeit durchgeführten Erhebungen ergaben, daß beide in den NS-Registrierlisten nicht aufschienen und auch sonst nichts Belastendes in politischer Hinsicht gegen sie vorlag. Weder dem Anstaltsleiter noch der Beamtenschaft des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Klagenfurt ist bekannt, daß sich diese Beamten einer Zugehörigkeit zur SA gerühmt hätten. Bei beiden handelt es sich vielmehr um verdiente Justizwachebeamte; GInsp. E. Sch. wurde mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 25.3.1982 das Silberne Verdienstzeichen der Republik Österreich verliehen.

1. September 1987

